Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V

gültig ab dem 01.06.2025

GKV-Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
krebsberatungsstellen@gkv-spitzenverband.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel **2**

§ 1 Rechtsgrundlagen **2**

§ 2 Leistungsangebot der Krebsberatungsstellen **3**

§ 3 Fördervoraussetzung **3**

§ 4 Beratungszahlen, Dokumentation und Qualitätssicherung **6**

§ 5 Art und Umfang der Förderung **8**

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren **9**

§ 7 Festsetzung der Fördermittel **11**

§ 8 Verwendungsnachweise **12**

§ 9 Veröffentlichung **13**

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz **14**

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung **15**

Anlage 1 17

Präambel

Die Förderung nach § 65e SGB V richtet sich an ambulante Krebsberatungsstellen, soweit diese an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen psychosoziale Beratung und Unterstützung anbieten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus zielt die Förderung nach § 65e SGB V auf eine Verbesserung der Qualität der Beratungsangebote. Förderfähige Krebsberatungsstellen sollen im Sinne der Interdisziplinarität eine qualifizierte Beratung mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung in einem ausgeglichenen Verhältnis anbieten. Ein Ziel der Förderung ist eine gleichmäßige regionale Verteilung des Beratungsangebotes, um den Ratsuchenden einen möglichst gleichwertigen, wohnortnahen Zugang zu bedarfsgerechten Beratungsangeboten zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Der GKV-Spitzenverband (im Folgenden GKV-SV) fördert ambulante Krebsberatungsstellen (im Folgenden Krebsberatungsstellen) auf der Grundlage des § 65e SGB V. Ab dem 01.01.2021 beträgt das Fördervolumen jährlich bis zu 42 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich das Fördervolumen jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen beteiligen sich an der Förderung mit einem Anteil von 7 v.H.

(2) Der GKV-SV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des SGB V und des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 12 SGB V. Es gelten die Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß SGB X sowie der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV). Ergänzend zu den Regelungen der SVHV (insbesondere § 17) orientiert sich der GKV-SV bei der Gewährung von Zuwendungen nach § 65e SGB V an der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere den §§ 7, 23, 44 BHO und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der GKV-SV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des jährlich verfügbaren Fördervolumens. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

§ 2 Leistungsangebot der Krebsberatungsstellen

(1) Zentrale Aufgabe der Krebsberatungsstellen ist die psychosoziale Beratung an Krebs erkrankter Personen und ihrer An- und Zugehörigen (im Folgenden Ratsuchende) mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung durch entsprechend qualifizierte Beratungsfachkräfte. Die Beratungsangebote müssen über den gesamten Krankheitsverlauf hinweg zu allen Phasen der Erkrankung und Behandlung zeitnah, niederschwellig und kostenfrei für Ratsuchende verfügbar sein. Beratungsangebote, die sich lediglich auf einzelne Phasen der Erkrankung beziehen sind nicht förderfähig. Das Beratungsangebot muss bedarfsgerecht und wirtschaftlich sein.

(2) Nicht gefördert werden Behandlungen von psychischen Störungen, einschließlich der Durchführung von Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie Leistungen, die im Rahmen der ambulanten ärztlichen oder stationären Versorgung oder im Rahmen der Rehabilitation erbracht und vergütet werden. Auch die Vermittlung von medizinischen Fachinformationen, die über medizinische Basisinformationen hinausgehen, gehört nicht zum förderfähigen Leistungsspektrum von Krebsberatungsstellen. Eine Abrechnung des Beratungsangebotes als Einzelleistungen durch die Krebsberatungsstellen ist ausgeschlossen.

§ 3 Fördervoraussetzung

(1) Förderfähige Krebsberatungsstellen müssen eine klare strukturelle, räumliche und personelle Trennung zu anderen Angeboten des Trägers aufweisen. Gemischte Beratungsangebote und Beratungsleistungen für Ratsuchende mit verschiedenen nicht onkologischen Erkrankungen und in schwierigen Lebenslagen sowie Leistungen der Sozialdienste der Krankenhäuser sowie der sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter sind nicht förderfähig.

(2) Maßgeblich für die Förderung ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die Krebsberatungsstelle am Hauptstandort. Das Beratungsangebot kann durch Außensprechstunden ergänzt werden.

(3) Folgende sächliche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen:

a. Beratungsangebote der Krebsberatungsstelle müssen niedrigschwellig angeboten werden. Sie müssen kostenfrei und je nach angebotenem Beratungsangebot persönlich, telefonisch, schriftlich oder digital verfügbar sein. Die Förderfähigkeit einer Krebsberatungsstelle setzt voraus, dass der Schwerpunkt ihres Angebotes auf der persönlichen Beratung liegt. Der Ausbau von Videosprechstunden wird ausdrücklich begrüßt. Ausschließlich digitale Angebote, insbesondere digitale Gesundheitsanwendungen oder Onlineangebote sind nicht förderfähig.

b. Die Krebsberatungsstelle muss reguläre Geschäftszeiten (Anwesenheit mindestens einer Beratungsfachkraft in Vollzeit) von mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens drei Tagen pro Woche anbieten. Krebsberatungsstellen, deren Personalausstattung insgesamt weniger als eine Vollzeitstelle umfasst, müssen reguläre Geschäftszeiten von mindestens 13 Stunden pro Woche an mindestens 2 Tagen pro Woche anbieten. Eine Terminvergabe muss innerhalb von zwei Werktagen (Mo bis Fr) erfolgen. Ein Beratungstermin muss innerhalb von zehn Werktagen möglich sein.

c. Der Krebsberatungsstelle müssen eigene Beratungsräume, ein eigener Wartebereich und ein eigenes Sekretariat bzw. Empfang zur Verfügung stehen. Wartebereich und Sekretariat bzw. Empfang können räumlich miteinander verbunden sein. Die Räume müssen dabei für alle Kontakte die erforderliche Vertraulichkeit gewährleisten. Die Beratung erfolgt vertraulich und ausschließlich in gesonderten Beratungsräumen. Für jede zur Förderung beantragte Vollzeitstelle einer Beratungsfachkraft muss ein eigener Beratungsraum zur Verfügung stehen. Die Krebsberatungsstelle fügt bei Antragstellung eine Bestätigung darüber bei, dass die Vertraulichkeit der Beratungen sichergestellt ist.

d. Der Zugang soll barrierefrei sein, insbesondere soll eine behindertengerechte Toilette zur Verfügung stehen. Soweit dies nicht gewährleistet, werden kann, ist für Ratsuchende mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung oder einer Videosprechstunde vorzusehen.

(4) Folgende personelle Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen:

a. Gefördert wird ausschließlich Personal, das zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Beratungsfachkraft oder Assistenz beim Träger der Krebsberatungsstelle angestellt und in der Krebsberatungsstelle beschäftigt ist. Lediglich beabsichtigte oder geplante Einstellungen sind nicht förderfähig. Das förderfähige Personal muss dauerhaft in der Krebsberatungsstelle eingesetzt und fest in die Organisation der Krebsberatungsstelle eingebunden sein. Befristete Personaleinsätze aus anderen Bereichen des Trägers (z.B. Abteilungen, Stationen oder Kliniken) sind nicht förderfähig; ausgenommen davon sind Eltern- und Pflegezeitvertretungen sowie Vertretungen für Personal im Krankengeldbezug. Das Anstellungsverhältnis ist anhand eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Dieser muss insbesondere Angaben zum Einsatzgebiet, zum Tätigkeitsschwerpunkt, zum Tätigkeitsumfang und der Qualifikation enthalten. Sofern der Arbeitsvertag diese Angaben nicht enthält, kann der Nachweis alternativ durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden; diese Bescheinigung ist durch die vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben.

b. Förderfähige Krebsberatungsstellen sollen im Sinne der Interdisziplinarität eine qualifizierte Beratung mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung in einem ausgeglichenen Verhältnis mit jeweils mindestens einer Vollzeitstelle anbieten. Bei der Besetzung der Personalstellen soll eine Parität der beiden Hauptberufsgruppen (Psychologie/Medizin mit

psychotherapeutischer Weiterbildung einerseits und Sozialpädagogik/Sozialarbeit/ Pädagogik andererseits) erreicht werden. Angestrebt wird eine personelle Ausstattung im Verhältnis eine Vollzeitstelle Psychologie/ Medizin mit psychotherapeutischer Weiterbildung und eine Vollzeitstelle Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Pädagogik.

c. Eine förderfähige Krebsberatungsstelle muss über mindestens eine angestellte 0,5 Vollzeitstelle Beratungsfachkraft verfügen. Je Krebsberatungsstelle sind maximal 3,0 Vollzeitstellen psychologische Beratungsfachkraft, 3,0 Vollzeitstellen soziale Beratungsfachkraft und 1,5 Vollzeitstelle Assistenzkraft förderfähig. Die Stellenanteile für die Assistenzkräfte dürfen die Hälfte der Stellenanteile der Beratungsfachkräfte nicht überschreiten. Die Vollzeitstellen können jeweils auch von mehreren Mitarbeitern anteilig besetzt werden.

d. Die psychosoziale Beratung muss im psychologischen Schwerpunkt durch Psychologen, approbierte Psychotherapeuten oder Ärzte mit psychotherapeutischer Weiterbildung erfolgen. Psychologen müssen über einen Monobachelor mit curricularen Anteilen in klinischer Psychologie oder ein Master oder Diplom verfügen.

   Die psychosoziale Beratung muss im sozialen Schwerpunkt durch Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Pädagogen mit akademischem Abschluss, im Regelfall Diplom- oder Master, erfolgen.

e. Alle Beratungsfachkräfte müssen über eine psychoonkologische Weiterbildung (nach den Kriterien der DKG-zertifiziert) verfügen. Diese kann innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Tätigkeit in der Krebsberatungsstelle nachgewiesen werden. In begründeten Fällen können hiervon abweichende Nachweisfristen gelten: z. B. bei Neueinstellungen, Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit. Eine befristete Vertretungsanstellung oder das Absolvieren einer pädiatrischen psychoonkologischen Weiterbildung können ebenfalls abweichende Nachweisfristen begründen. Die Krebsberatungsstelle stellt darüber hinaus sicher, dass für jede Beratungsfachkraft der Nachweis einer Befähigung zur psychosozialen Beratung vorliegt. Zu prüfen sind dabei Nachweise von Studieninhalten, erworbene Berufserfahrung aus anderen Bereichen der psychosozialen Beratung oder Belege für eine erfolgreich abgeschlossene Beratungsfort- oder -weiterbildung.

f. An einer Krebsberatungsstelle können Assistenzkräfte angestellt sein, die Anfragen von Ratsuchenden (persönlich, telefonisch oder per E-Mail) entgegennehmen, Termine vereinbaren, Ratsuchende in Empfang nehmen und Verwaltungsaufgaben erledigen. Die Assistenzkräfte benötigen eine abgeschlossene Berufsausbildung als Büro-, Verwaltungsangestellte, Medizinische Fachangestellte, Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen, eine vergleichbare berufliche Qualifikation oder einen akademischen Abschluss.

g. Mitarbeiter von Krebsberatungsstellen mit anderen Abschlüssen, die am 01.01.2020 über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Beratungsfachkraft mit psychologischem oder sozialem Schwerpunkt oder in der Assistenz verfügt haben, erhalten Bestandsschutz. Sie sind nach diesen Fördergrundsätzen förderfähig, wenn sie in der Assistenz bzw. im psychologischen oder sozialen Schwerpunkt beratend tätig sind und als Berater eine psychoonkologische Weiterbildung nachweisen können.

h. Für bestimmte spezielle Beratungsaufgaben (z. B. Beratung von geriatrischen Zielgruppen) können auch andere Berufsgruppen zusätzlich (z. B. Sport-, Kunst- und Tanztherapeuten etc.) in das Angebot der Krebsberatungsstelle einbezogen werden. Diese Berufsgruppen sind nach diesen Fördergrundsätzen jedoch nicht förderfähig.

i. Krebsberatungsstellen, die sich auf die Beratung erkrankter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien bzw. die Beratung von Kindern und Jugendlichen erkrankter Eltern(teile) spezialisiert haben, können im Einzelfall die Förderung weiterer Berufsgruppen beantragen, wenn deren Einbindung entsprechend der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung der Krebsberatungsstelle bei Antragstellung nachvollziehbar begründet werden kann. Diese werden auf die Beratungsfachkräfte gemäß Abs. 4 c. angerechnet.

j. Nicht förderfähig sind Mitarbeiter in der Interessenvertretung sowie Mitarbeiter, die Leitungsfunktionen wahrnehmen. Sie können unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 jedoch in demjenigen Umfang anteilig gefördert werden, in welchem sie in der Beratung oder in der Assistenz tätig sind. Honorarkräfte, Beschäftigte nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, ehrenamtliche Mitarbeiter, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, Praktikanten, Weiterbildungsassistenten und Auszubildende sind nicht förderfähig.

§ 4 Beratungszahlen, Dokumentation und Qualitätssicherung

(1) Die Mindestberatungszahlen für die Anzahl der Beratungen je in Vollzeit tätiger Beratungsfachkraft und Kalenderjahr im Bereich der psychosozialen Beratung liegt bei 900, bei ausschließlich im Bereich der pädiatrischen psychosozialen Beratung tätigen Krebsberatungsstellen abweichend bei 720. Die Anzahl der für eine Förderung erforderlichen Mindestberatungszahlen gilt für Beratungsfachkräfte in Teilzeit und unterjährige beschäftigte Beratungsfachkräfte entsprechend ihrem Tätigkeitsumfang anteilig. Die Anzahl der Beratungsgespräche ist in den Verwendungsnachweisen mitarbeiterbezogen auszuweisen. Eine durchschnittliche Angabe von Beratungsgesprächen einer Krebsberatungsstelle genügt den Anforderungen nicht. Unterstützungsleistungen gehören ebenfalls in den Aufgabenbereich der Krebsberatungsstellen. Diese werden jedoch nicht als Beratungen gewertet. Insofern stellen die Mindestberatungszahlen den zentralen Maßstab zur Beurteilung eines bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Versorgungsangebotes dar. Die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche muss in Relation zur Personalausstattung plausibel nachvollziehbar sein. Werden die Mindestberatungszahlen unterschritten, muss von einem unwirtschaftlichen Beratungsangebot ausgegangen werden.

(2) Die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche ist je Beratungsfachkraft in Einheiten je 30 Minuten zu erfassen und dem GKV-SV nachzuweisen.[1] Eine zu erfassende Beratung liegt bei einem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch vor, dass persönlich, telefonisch oder im Rahmen einer Videosprechstunde zwischen Beratungsfachkraft und Ratsuchendem stattfindet.

[1] D. h. Gespräche die z. B. 1,5 h dauern, werden als 3 Beratungen erfasst, Gespräche, die 15 Minuten dauern, als 0,5 Beratungen, Gespräche, die weniger als 15 Minuten dauern werden, nicht erfasst.

Terminvereinbarungen, Kurzkontakte per Telefon oder E-Mail sowie Beratung, die während einer Behandlung im Krankenhaus stattfindet, stellen keine Beratungen im Sinne des Abs. 1 dar.

(3) Werden die Mindestberatungszahlen nach Abs. 1 in einem Förderjahr nicht erreicht, erfolgt für dieses Förderjahr bezogen auf die betroffenen Beratungsfachkräfte eine anteilige Rückforderung. Ist bereits bei Antragstellung absehbar, dass die Mindestberatungszahlen voraussichtlich nicht erreicht werden, ist eine anteilige Förderung zu beantragen.

(4) Nachfolgende Maßnahmen sind zu erfüllen:

a. Mit einem EDV-gestützten Dokumentationssystem müssen regelhaft Stammdaten der Ratsuchenden sowie erbrachte Beratungsangebot erfasst werden. Auf der Basis einer schriftlichen Einwilligung des Ratsuchenden werden dabei mindestens Geschlecht, Alter, Krebsdiagnose (nach ADT/GEKID-Datensatz), relevante Daten zur Krankheitsgeschichte und Kontaktdaten erhoben. Datenschutzrechtliche Vorgaben müssen eingehalten werden; auf Wunsch des Ratsuchenden muss eine anonyme Dokumentation möglich sein.

b. Die Dokumentation muss umfassen: Datum der Beratung, persönlich/telefonisch/schriftlich/digital, Dauer des Gesprächs, Setting (Einzel/Paar/Familie/Gruppe), Ort der Beratung, Name der Beratungsfachkraft, Beratungsthemen, Versorgungsbedarf, durchgeführte oder eingeleitete Maßnahmen und Weitervermittlungsempfehlungen. Die dokumentierten Daten müssen regelmäßig (mind. einmal im Jahr) einrichtungsbezogen ausgewertet und als Jahresbericht auf der Internet-Homepage der Krebsberatungsstelle veröffentlicht werden. Die der Dokumentation zugrundeliegenden Daten müssen im Bedarfsfall für eine externe Evaluation elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

c. Beim ersten persönlichen Beratungskontakt muss die Krebsberatungsstelle dem Ratsuchenden ein Screening auf psychosoziale Belastung mit dem NCCN Distress Thermometer anbieten. Die Teilnahme bzw. das Ausfüllen sind für den Ratsuchenden nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis.

d. Die Krebsberatungsstelle verfügt über ein Qualitätsmanagement-Handbuch, das mindestens die Beratungskonzeption, ein verbindliches Beschwerdemanagement und Krisenmanagement (Umgang mit medizinischen oder psychiatrischen Notfällen) enthält. Das Handbuch wird regelmäßig alle zwei Jahre überarbeitet und steht digital zur Verfügung.

e. Es muss bei persönlichen Beratungen regelhaft eine evaluative Befragung der Ratsuchenden zur Zufriedenheit mit den Beratungsangeboten und den Rahmenbedingungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse im Jahresbericht aggregiert ausgewiesen werden.

f. Beratungsfachkräfte erhalten mindestens vier Mal im Jahr eine fallbezogene Gruppensupervision durch externe Supervisoren. Assistenzkräfte nehmen mindestens einmal im Jahr an einer externen Supervision teil. Eine Intervision muss mindestens zweimal im Monat stattfinden.

g. Beratungsfachkräfte und Assistenzkräfte müssen sich durch Teilnahme an tätigkeitsspezifischen psychosozialen/psychoonkologischen Fortbildungen regelmäßig fortbilden (Beratungsfachkräfte mindestens 16h/Jahr, Assistenzkräfte mindestens 8h/Jahr).

h. Die Krebsberatungsstelle ist in der Region gut vernetzt und kooperiert mit anderen Krebsberatungsstellen, stationären Versorgungseinrichtungen, ambulanten Versorgungs- und Sozialeinrichtungen, Selbsthilfegruppen, die den Förderkriterien der Deutschen Krebshilfe

entsprechen, onkologischen Schwerpunktpraxen und Fachärzten, niedergelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten und der Unabhängigen Patientenberatung.

(5) Der GKV-SV behält sich vor, die Erfüllung der Qualitätskriterien stichprobenartig in einem Audit vor Ort zu überprüfen oder eine geeignete Stelle mit der Überprüfung zu beauftragen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben. Die festgesetzte Zuwendung bildet den Höchstbetrag der Förderung. Die Gesamtfinanzierung der Krebsberatungsstelle muss zumindest unter Berücksichtigung der Förderung durch den GKV-Spitzenverband gesichert sein. Hierfür müssen neben einer möglichen Förderung durch den GKV-SV weitere Finanzierungsquellen aus Eigen- und Fremdmitteln wie z. B. Landesförderungen oder Spenden erschlossen werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Bruttopersonalkosten (Bruttolöhne zzgl. Arbeitgeberanteil) des nach Maßgabe von § 3 förderfähigen Personals i. H. v. bis zu 80 v.H. (Personalkostenförderung). Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden zur Ermittlung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Tariflich vereinbarte Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z. B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nicht förderfähig. Leistungen der Krankenkassen als Entgeltfortzahlung sind den als förderfähig anerkannten Personalkosten anteilig wieder gutzuschreiben.

(3) Die Personalkosten werden entsprechend der Qualifikation, Art der Tätigkeit / Tätigkeitsschwerpunkt, dem Tätigkeitsumfang, der Tarif- und Erfahrungsstufe und der daraus folgenden Vergütung gefördert. Für die Bildung eines Vergleichsentgeltes gelten dabei folgende tarifliche Obergrenzen:

a. Assistenzkräfte: max. E8 TVöD Bund
b. Beratungsfachkräfte mit sozialem Schwerpunkt mit Diplom/Master: max. S12 TVöD SuE
c. Beratungsfachkräfte mit sozialem Schwerpunkt mit Bachelor: max. S11 TVöD SuE
d. Beratungsfachkräfte im psychologischen Schwerpunkt: max. E13 TVöD Bund
e. Beratungsfachkräfte im psychologischen Schwerpunkt mit Bachelor: max. E12 TVöD Bund

(4) Zur Deckung der mit den Förderzielen zusammenhängenden Sachkosten wird eine Sachkostenpauschale i. H. v. pauschal 20 v.H. der Personalkostenförderung gewährt. Mit dieser Pauschale sind neben anteiligen allgemeinen Infrastrukturausgaben (z. B. Geschäftsausstattung, Mieten, Nebenkosten, Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) insbesondere auch Beiträge zu Versicherungen und Pflichtmitgliedschaften, Kosten der Weiterbildung, Fahrt- und Reisekosten,

Steuer- und Rechtswesen, Buchhaltung und Personalwesen, allgemeine Verwaltung, Beschaffungswesen, Literatur und allgemeiner Geschäftsbedarf abgegolten. Reduziert sich die Personalkostenförderung, dann reduziert sich die Sachkostenpauschale anteilig.

(5) Eine Umwidmung von Sach- in Personalkosten oder von Personal- in Sachkosten ist nicht möglich.

(6) Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben, die:

a. außerhalb des Förderzeitraumes entstanden sind.

b. nicht durch die Förderziele bedingt sind, bzw. der Erreichung der Förderziele dienen.

c. bereits direkt oder indirekt durch Mittel der Krankenversicherung oder anderer Zweige der Sozialversicherung erstattet oder vergütet werden, z. B. im Rahmen einer Krankenhausbehandlung.

d. nicht primär der psychosozialen Beratung zuzuordnen sind, z. B. für Leitungsaufgaben.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag wird vom Rechtsträger der Krebsberatungsstelle gestellt. Die Krebsberatungsstelle muss bei Antragstellung bereits bestehen. Ein Träger kann Anträge für mehrere Krebsberatungsstellen stellen. Die Anträge sind standortbezogen separat für jede einzelne Krebsberatungsstelle zu stellen.

2) Die Förderperiode beträgt max. drei Jahre und beginnt jeweils am 01.01. Anträge sind jährlich in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. für einen Förderbeginn im darauffolgenden Jahr zu stellen. Anträge für eine Anpassung der Förderung (Änderungsanträge) sind ebenfalls in diesem Zeitraum zu stellen. Anträge sind unter verpflichtender Nutzung der vom GKV-SV bereitgestellten Antragsformulare in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf dem Postweg beim GKV-SV einzureichen; es bedarf keiner Antragstellung beim PKV-Verband. Für die Fristwahrung ist der Posteingang bis 31.07. beim GKV-SV entscheidend; alle verpflichtenden Inhalte des Antrags gemäß Abs. 5 müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beim GKV-SV eingegangen sein.

3) Der GKV-SV behält sich vor, die Antragstellung künftig auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. Der GKV-SV wird die Umstellung auf ein elektronisches Antragsverfahren rechtzeitig auf seiner Internetseite bekanntgeben.

4) Verpflichtende Inhalte des Antrags sind:

a. Antragsformulare

b. Nachweis des Anstellungsverhältnisses für das Personal, für das eine Förderung beantragt wird mit der Angabe des jeweils ausgeübten Beratungsschwerpunktes

c. Nachweis der Eingruppierung nach Erfahrungsstufe für jeden Mitarbeiter durch den Arbeitgeber; dabei ist die Dauer der einschlägigen Berufserfahrung (berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit) des jeweiligen Mitarbeiters anzugeben

d. Nachweis des Tätigkeitsumfangs des angestellten Personals

e. Nachweis der Qualifikation des angestellten Personals

f. Nachweis der psychoonkologischen Weiterbildung

g. Nachweis der strukturellen, personellen und räumlichen Trennung

h. Innerhalb der Leistungsbeschreibung (max. 5 Seiten) sind folgende Angaben zu tätigen:

- Aufbau und Betrieb der Krebsberatungsstelle sowie zur Umsetzung des vorgesehenen Leistungsumfangs und zur Entwicklungsperspektive
- Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung der Krebsberatungsstelle
- Erfolgsindikatoren der Krebsberatungsstelle (z. B. breites inhaltliches Beratungsspektrum, Erreichen gesetzter Ziele, Zufriedenheit der Ratsuchenden)
- Prognostizierte Anzahl an Beratungen je Beratungsfachkraft für den beantragten Förderzeitraum; bei bestehenden Krebsberatungsstellen zusätzlich die Anzahl an Beratungen je Beratungsfachkraft für ein Kalenderjahr rückwirkend
- Beteiligte und Kooperationspartner
- Bestehende und vorgesehene Laufzeit der Krebsberatungsstelle

i. Innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplans:

- Gesamte geplante Einnahmen (u.a. Eigenmittel, Zuwendungen Dritter, Spenden, Zuwendungen der Länder, Kostenerstattungen usw.) und Ausgaben der Krebsberatungsstelle
- Benötigte Fördermittel sind nachvollziehbar und realistisch darzustellen und zu beziffern

5) Die Krebsberatungsstelle hat die erforderlichen Unterlagen / Nachweise vollständig und richtig beim GKV-SV einzureichen. Auf Verlangen des GKV-SV sind die Angaben durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Der Antrag gilt erst als eingegangen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

6) Ein Antrag muss die Fördervoraussetzung erfüllen. Der GKV-SV prüft die Anträge und trifft die Förderentscheidung. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Fördervoraussetzungen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden gleichrangig bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt unter Gleichbehandlung der Antragsteller. Wird die Förderfähigkeit festgestellt, wird diese für den Förderzeitraum dem Grunde nach für maximal 3 Jahre beschieden.

7) Die Höhe der Zuwendung wird getrennt hiervon jährlich neu berechnet und für das Folgejahr beschieden. Sie wird in Abhängigkeit von der Zahl der Antragsteller, den beantragten Fördermitteln und vom verfügbaren Fördervolumen gem. § 7 ermittelt. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt frühestens nach dem amtlichen Bekanntwerden der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (voraussichtlich im November des laufenden Jahres).

8) Mit dem Bescheid wird das Auszahlungsverfahren festgeschrieben. Die Zuwendung wird quartalsweise zum 20. des ersten Monats des Quartals in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Veranlassung der Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge ist von der Erfüllung der Förderziele sowie der Nebenbestimmungen zum Bescheid abhängig. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

9) Mit Zustimmung des GKV-SV können während des Förderzeitraums geförderte Stellen nachbesetzt werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird; höhere Personalkosten sind in diesem Fall nicht förderfähig. Die Einzelansätze dürfen bis zu einer Höhe von 20 v.H. überschritten werden unter Einhaltung von § 5 Abs. 2, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (z. B. bei Tarifanpassungen oder Stundenaufstockungen).

10) Sofern der Zuwendungsempfänger der Übermittlung nicht widerspricht, wird eine zuvor vom Land genannte zuständige Stelle über die Förderung informiert. Übermittelt werden vom GKV-SV der Name der Krebsberatungsstelle und des Rechtsträgers, die Kontaktdaten, das Datum der Antragstellung, das Datum des Bescheides sowie die Höhe Zuwendung.

§ 7 Festsetzung der Fördermittel

1) Zur Sicherstellung eines flächendeckenden Beratungsangebotes wird das kalenderjährlich insgesamt verfügbare Fördervolumen gem. § 65e SGB V (Bundesmittel) regional nach dem zuletzt verfügbaren Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Der sich ergebene Betrag stellt unter Berücksichtigung von Abs. 4 den jährlichen Höchstbetrag an Fördervolumen je Bundesland dar. Eine Übertragung des nicht abgerufenen Fördervolumens von einem Kalenderjahr in ein anderes Kalenderjahr ist nicht möglich.

2) Innerhalb der Bundesländer wird das kalenderjährlich verfügbare Fördervolumen nach Abs. 1 bevölkerungsbezogen auf die Raumordnungsregionen (ROR) gem. Anlage 1 verteilt. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer ROR ist die Postleitzahl am Hauptstandort der Krebsberatungsstelle. Übersteigen die für ein Jahr beantragten zuwendungsfähigen Fördermittel das verfügbare Fördervolumen in einer ROR, werden die für ein Jahr beantragten zuwendungsfähigen Fördermittel in dieser ROR gekürzt. Ist das verfügbare Fördervolumen in dem betreffenden Bundesland insgesamt nicht ausgeschöpft, werden die freien Mittel aus den ROR desselben Bundeslandes nach Abs. 3 zusätzlich ausgeschüttet und bevölkerungsbezogen auf die von Kürzungen betroffenen ROR in dem betreffenden Bundesland verteilt.

3) Die in dem betreffenden Bundesland freien Mittel werden durch die Anzahl der Einwohner in ROR, die von Kürzungen betroffen sind, dividiert. Es ergibt sich ein zusätzlicher Förderbetrag je Einwohner. Anschließend werden die Einwohnerzahlen je ROR mit diesem Förderbetrag multipliziert. Die sich ergebenen Beträge werden verwendet, um raumordnungsbezogene Kürzungen in den betroffenen ROR auszugleichen. Das bundeslandbezogene Ausgleichsverfahren wird bis zum Förderhöchstbetrag je Einrichtung rechnerisch durchgeführt, bis alle verfügbaren Mittel ausgeschüttet wurden.

4) Übersteigen die für ein Jahr beantragten zuwendungsfähigen Fördermittel das in diesem Jahr verfügbare Fördervolumen in einem Bundesland, können raumordnungsbezogen Kürzungen nach Abs. 2 und 3 ausgeglichen werden, wenn nicht abgerufene Bundesmittel zur Verfügung stehen. Je nach Höhe der nicht abgerufenen Bundesmittel, können maximal bis zu 10 v.H. des nach Abs. 1 pro Bundesland ermittelten Fördervolumens zusätzlich ausgeschüttet werden. Das zusätzlich zur Verfügung stehende Fördervolumen aus nicht abgerufenen Bundesmitteln wird auf die von Kürzungen betroffenen ROR in dem betreffenden Bundesland verteilt. Das Verfahren gemäß Abs. 3 wird analog für die Verteilung der Bundesmittel angewendet.

5) Bleibt nach den Ausgleichsmechanismen gemäß Abs. 2 bis 4 eine Differenz zwischen den beantragten zuwendungsfähigen Fördermitteln und dem verfügbaren Fördervolumen je ROR bestehen, wird durch Division des je ROR verfügbaren Fördervolumen durch die beantragten zuwendungsfähigen Fördermittel je ROR eine Förderquote berechnet. Mit dieser Förderquote werden die beantragten zuwendungsfähigen Fördermittel der Anträge in einer ROR gleichermaßen multipliziert. Der ermittelte Wert stellt die maximale Förderhöhe je Antrag in dem jeweiligen Förderjahr dar.

§ 8 Verwendungsnachweise

(1) Die Förderung durch den GKV-Spitzenverband darf 80 v.H. der nach diesen Fördergrundsätzen zuwendungsfähigen Ausgaben je ambulante Krebsberatungsstelle nicht übersteigen (Personalkosten und Sachkosten).

(2) Die Förderung setzt die Erfüllung der Fördervoraussetzungen voraus. Sind diese im Laufe des Förderzeitraums nicht erfüllt, werden der Förderzeitraum, die Zuwendung oder beide gekürzt. Überzahlungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Aufforderung an den GKV-SV unverzüglich zurückzuerstatten.

(3) Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist kalenderjährlich unter verpflichtender Nutzung der vom GKV-SV bereitgestellten Formulare in ihrer jeweils aktuellen Fassung in einem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr bis zum 31.05. beim GKV-SV einzureichen.

(4) Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Rahmen einer Stichprobenziehung können weitere begründende Unterlagen zu dem Verwendungsnachweis vom GKV-SV angefordert werden. Der GKV-SV behält sich die Möglichkeit einer vollständigen Prüfung vor.

(5) Der Verwendungsnachweis wird vom GKV-SV geprüft. Ergibt sich eine Überzahlung von Fördermitteln, erfolgt rückwirkend eine entsprechende Rückforderung. Rückforderungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Aufforderung an den GKV-SV unverzüglich zurückzuerstatten.

(6) Das Nähere zum Verwendungsnachweis und diesbezügliche Fristen regeln die Nebenbestimmungen zum Bescheid.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Die Angaben nach Abs. 2 werden im Rahmen der Antragsbearbeitung beim GKV-SV zentral erfasst und nach Festsetzung der Zuwendung veröffentlicht.

(2) Veröffentlicht werden Name und Anschrift der geförderten Krebsberatungsstelle, der Träger der Krebsberatungsstelle, das Bundesland des Standortes sowie die Öffnungszeiten, die Kontaktmöglichkeiten, das Leistungsangebot, die inhaltliche Ausrichtung des Beratungsangebotes und die Anzahl der Beratungsfachkräfte in Vollzeitstellen. Die Krebsberatungsstelle stellt dem GKV-SV unaufgefordert die Informationen nach Satz 1 sowie etwaige Änderungen zur Verfügung.

(3) Die Informationen werden auf den Internetseiten des GKV-SV veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Der PKV-Verband kann ebenfalls diese Informationen auf seinen Internetseiten veröffentlichen.

(4) Die Krebsberatungsstelle macht ihre Angebote durch Faltblätter, eine aussagekräftige Homepage und Pressearbeit bekannt. Qualitätsgesicherte digitale Informationsquellen (z. B. Krebsinformationsdienst, Infonetz Krebs der Deutschen Krebshilfe, Deutsche Krebsgesellschaft) werden auf der Homepage der Krebsberatungsstelle benannt.

(5) Geförderte Krebsberatungsstellen sind verpflichtet, bei allen wesentlichen Veröffentlichungen und bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen (z. B. Fachveranstaltung) auf die Förderung durch den GKV-SV und den PKV-Verband hinzuweisen. Die Verwendung von Logos des GKV-SV und der PKV ist nicht erforderlich.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz

(1) Die Förderung der Krebsberatungsstellen nach § 65e SGB V in Verbindung mit diesen Fördergrundsätzen setzt die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten beim GKV-SV voraus. Dies dient der Durchführung des Förderverfahrens sowie der Sicherstellung der mit der Förderung verbundenen Zielsetzung zum Aufbau eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes durch die Krebsberatungsstellen für die psychosoziale Beratung von Ratsuchenden mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung durch besonders qualifizierte Beratungsfach- und Assistenzkräfte (vgl. insbes. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2). Gleichzeitig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung im Rahmen der Förderung zu gewährleisten.

(2) Die folgenden personenbezogenen Daten des förderfähigen Personals werden im Rahmen der Förderung (Antragsstellung, Widerspruchs- und Klageverfahren, laufende Förderung, Verwendungsnachweisprüfung und Rückforderungsverfahren) erhoben und verarbeitet:

- Name und Vorname
- Funktion
- Tarifliche Eingruppierung
- Qualifikation
- Datum Einstellung
- Datum Austritt
- Vorliegen einer psychoonkologischen Weiterbildung
- Wochenarbeitszeit in Stunden
- Gehaltsangaben
- Beratungsfallzahlen

(3) Die personenbezogenen Daten sind bei Antragstellung, während des laufenden Förderverfahrens und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung an den GKV-SV zu übermitteln. Sie werden vom GKV-SV entgegengenommen, zur Bescheidung des Antrags (und ggf. Widerspruchs) und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft und elektronisch gespeichert. Analoger Schriftverkehr wird entsprechend der datenschutzrechtlichen Anforderungen archiviert. Nach Ablauf des Förderzeitraums und letztmaliger Prüfung der Verwendungsnachweise werden die beim GKV-SV gespeicherten und archivierten, personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, sofern dem nicht Aufbewahrungsvorgaben des Bundesrechnungshofes gegenüber dem GKV-SV entgegenstehen.

(4) Gemäß § 12 SGB V ist der GKV-SV dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet. Aus diesem Grund und dem sonst nicht zu verhindernden Missbrauchspotential kann eine Prüfung der Förderfähigkeit einzelner Mitarbeiter rechtssicher nur durch den GKV-SV sichergestellt werden. Gleiches gilt für eine bloße anonymisierte bzw. pseudonymisierte Datenübermittlung. Daraus ergibt sich, dass eine Alternative zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anhand personenbezogener Daten nicht besteht. Förderfähig ist Personal das spezifischen, individuellen Anforderungen entspricht. Dazu gehört sowohl das personenbezogene Vorliegen von definierten Qualifikationsvoraussetzungen als auch, arbeitsrechtlich relevante Voraussetzungen, wie Einsatzbereich, Beschäftigungsstatus, Tätigkeitsumfang und tarifliche Eingruppierung. Darüber hinaus setzt die Förderfähigkeit für Beratungsfachkräfte voraus, dass personenbezogen ausreichend hohe Mindestberatungszahlen erreicht werden.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Fördergrundsätze treten am 01.06.2025 in Kraft. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ersetzen sie ab diesem Zeitpunkt die Fördergrundsätze in der Fassung vom 01.09.2021.

(2) Soweit die Fördergrundsätze in der Fassung vom 01.09.2021 Grundlage für bereits getroffene Zuwendungsentscheidungen sind, finden sie auf diese weiterhin Anwendung. Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Fördergrundsätze gestellt wurden, gelten die Fördergrundsätze in der Fassung vom 01.09.2021, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Fördergrundsätze erfolgt. Änderungsanträge können auch über den 01.06.2025 hinaus nach Maßgabe der Fördergrundsätze in der Fassung vom 01.09.2021 gestellt werden, soweit hierfür im jeweiligen Bundesland noch ausreichend Fördermittel vorhanden sind.

(3) Zuwendungsempfänger, deren Förderung sich nach den Fördergrundsätzen in der Fassung vom 01.09.2021 richtet und deren Förderzeitraum zum 31.12.2025 endet, müssen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres eine Förderung nach diesen Fördergrundsätze beantragen. Sie haben dabei die in diesen Fördergrundsätzen vorgegebenen Fristen zu beachten; diese gehen einer in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelte Frist für die Stellung von Folgeanträgen vor.

(4) Zuwendungsempfänger, deren Förderung sich nach den Fördergrundsätzen in der Fassung vom 01.09.2021 richtet und deren Förderzeitraum über den 31.12.2025 hinausgeht, können mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres eine Umstellung ihrer Förderung auf diese Fördergrundsätze beantragen. Sie haben dabei die in diesen Fördergrundsätzen vorgegebenen Fristen zu beachten; diese gehen einer in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelte Frist für die Stellung von Folgeanträgen vor.

(5) Zuwendungsempfänger, deren Förderung sich nach den Fördergrundsätzen in der Fassung vom 01.09.2021 richtet und deren Förderzeitraum unterjährig endet, können für den Zeitraum vom unterjährigen Ende ihres Förderzeitraums bis zum 31.12. desselben Jahres einmalig eine Übergangsförderung beantragen. Sie haben dabei die in diesen Fördergrundsätzen vorgegebenen Fristen zu beachten; diese gehen einer in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelte Frist für die Stellung von Folgeanträgen vor.

(6) Solange für ein Bundesland noch Zuwendungsverhältnisse auf Grundlage der Fördergrundsätze in ihrer Fassung vom 01.09.2021 bestehen, erfolgt von dem sich für dieses Bundesland gemäß § 7 Abs. 1 ergebenden Fördervolumen ein Vorwegabzug in Höhe der bezogen auf das jeweilige Jahr für dieses Bundesland bereits auf Grundlage der Fördergrundsätze in ihrer Fassung vom 01.09.2021 getroffenen Förderzusagen.

(7) Der GKV-SV behält sich vor, diese Fördergrundsätze bei Bedarf anzupassen. Eine Anpassung der Anlage 1 kann als redaktionelle Anpassung insbesondere vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) eine Aktualisierung seiner Referenztabellen zur Raumgliederung vornimmt.

Anlage 1